

**2. Änderung
der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der
Gemeinde Ifta
vom 01. Januar 1999**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ifta am 03. März 2015 nachstehende 2. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 5 *Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr* Abs. 2 wird ergänzt um folgenden Satz 4:

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 des ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

Der § 6 *Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung* Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65 Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.


Der § 9 *Alters- und Ehrenabteilung* Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Alle anderen Regelungen der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ifta
bleiben unberührt.

Ifta, den 13.04.2015


W. Uth
Bürgermeister der
Gemeinde Ifta

